

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde),

Teilpläne Landkreise Straßenverkehr und Ballungsräume sowie nicht bundeseigene Haupt-eisenbahnstrecken im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), von Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach und Wiesbaden alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Lärmkarten für

- die hessischen Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr,
- die nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Fahrbewegungen pro Jahr und
- die Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern

sind auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie unter www.hlnug.de oder <http://laerm.hessen.de> abrufbar.

Zuständige Behörde für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für den gesamten Regierungsbezirk Darmstadt und damit für alle im Regierungsbezirk gelegenen Gemeinden für die Lärmquellen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz außerhalb der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist im Regierungsbezirk Darmstadt das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit in allen Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum **22. Januar 2023** eingereicht werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.3, Lärmaktionsplanung
64278 Darmstadt
beteiligung-lap@rpda.hessen.de

Darmstadt, den 21. November 2022
Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.3 – 66 i 05.03

LÄRMMINDERUNGSMASSNAHMEN IM STRASSENVERKEHR

Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts durch die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Vorbeugender Lärmschutz: Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen haben die Anwohnerinnen und Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge, wenn die in der 16. BImSchV vorgegebenen Werte überschritten werden.

Straßenbauliche Lärmsanierung: Für bestehende Straßen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die baulichen Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwände/-wälle, Untertunnelung / Einhausung von Straßenabschnitten, Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge, Kreisverkehre, Straßenraumumgestaltung aber auch passive Schallschutzmaßnahmen sein.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-StV können Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm angeordnet werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrverbote (z. B. LKW-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen, usw. liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind für Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Industrielärm vergleichbar.

RUHIGE GEBIETE

Neben der Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen sollen in Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, ausgewiesen werden.

Ihre Ansprechpartnerinnen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Peggy Nieratzky Telefon: 06151 12 5774
Dezernat III 33.3 Peggy.Nieratzky@rpda.hessen.de

Barbara Reinhardt Telefon: 06151 12 5694
Dezernat III 33.3 Barbara.Reinhardt@rpda.hessen.de

ruhige Gebiete:
Yvonne Lamp Telefon: 06151 12 3147
Dezernat III 33.3 Yvonne.Lamp@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Marburger Str. 91
35396 Gießen

Christina Grimm Telefon: 0641 303 4465
Dezernat IV 43.2 Christina.Grimm@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

Am Stadtschloss 1
34117 Kassel

Stefanie von Uckro Telefon: 0561 106 4753
Dezernat III 33.1 Stefanie.vonUckro@rpks.hessen.de



Weiterführende Informationen unter

<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/laermaktionsplanung>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: November 2022
Bilder: RP Darmstadt, HLNUG

REGIERUNGSPRÄSIDIEN
DARMSTADT · GIESSEN · KASSEL



LÄRMAKTIONSPLAN HESSEN

Straßenverkehr und Ballungsräume



GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELSETZUNG

Grundlage für die Lärminderungsplanung (Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Unter Umgebungslärm wird dabei der Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird, verstanden. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

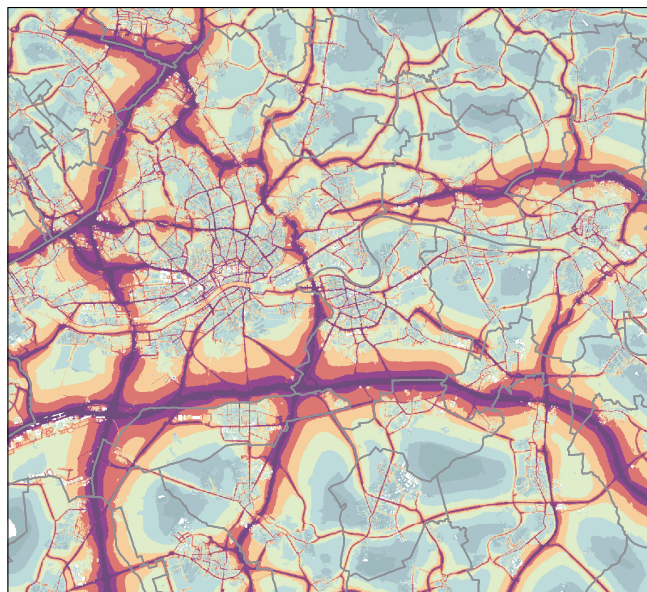
Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über.

Zur Durchführung der Lärminderungsplanung wird zunächst die Lärmbelastung rechnerisch ermittelt und grafisch dargestellt (Lärmkartierung). Auf Grundlage dieser Lärmkarten werden dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt, welche Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung enthalten.

LÄRMKARTIERUNG

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt eine umfassende, strategische Lärmkartierung. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt zur Ermittlung der Lärmpegel Rechenverfahren und keine Messungen vor. Nur eine Berechnung führt zu europaweit vergleichbaren Ergebnissen und erlaubt die Prüfung und den Vergleich verschiedener Alternativen.

Die Kartierung ist verpflichtend für alle Hauptverkehrsstraßen mit über 8.220 Kfz/Tag. In Ballungsräumen werden außerdem alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3.000 Kfz/Tag einschließlich der Stadtbahnen kartiert. Ebenfalls wird der Lärm, der von sogenannten Industrie-Emissionsanlagen emittiert wird, kartiert. In Hessen werden zudem alle Hauptverkehrsstraßen, für die im Verkehrsmodell Daten hinterlegt sind, in einer „Lärmkartierung PLUS“ berechnet. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen finden Sie auf der Internetseite des HLNUG unter <https://laerm.hessen.de>.



(HLNUG 2022)

LÄRMAKTIONSPLANUNG

Auf Grundlage der Umgebungslärmkartierung werden die bestehenden Lärmaktionspläne fortgeschrieben. Die wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist es, anhand der Lärmkartierung eine Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen und Lärminderungsmaßnahmen zu formulieren.

Zuständig sind hierfür in Hessen die Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Haupteisenbahnstrecken des Bundes, für die seit 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt zuständig ist. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Hier können sich betroffene Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärmsituation informieren und Interessen und Ideen zur Lärminderung einbringen.

Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen (<https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite/>), alternativ auch per E-Mail oder postalisch, erfolgen.

DER ABLAUF DER LÄRMAKTIONSPLANUNG SIEHT WIE FOLGT AUS:

